



Landesunfallkasse Niedersachsen
– Gesetzliche Unfallversicherung –
30519 Hannover - Am Mittelfelde 169 - Telefon 0511 8707-0

Satzung

der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN)

vom

1. Januar 1998

einschließlich des 12. Nachtrages vom 20. Juni 2022

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen

- § 1: Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2: Aufgaben
- § 3: Zuständigkeit für Unternehmen
- § 4: Zuständigkeit für Versicherte

Abschnitt II: Organisation

- § 5: Selbstverwaltungsorgane
- § 6: Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 7: Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht
- § 8: Rechtsstellung der Organmitglieder
- § 9: Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
- § 10: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 11: Ausschüsse
- § 12: Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
- § 13: Vertreterversammlung
- § 14: Vorstand
- § 15: Geschäftsführerin/ Geschäftsführer
- § 16: Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane
- § 17: Vertretung

Abschnitt III: Leistungen und Verfahren

- § 18: Leistungen, Jahresarbeitsverdienst
- § 19: Mehrleistungen
- § 20: Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse
- § 21: Widerspruchsausschüsse

Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

- § 22: Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
- § 23: Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmerinnen und Unternehmer
- § 24: Mitteilungs-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern

Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

- § 25: Beiträge
- § 26: (gestrichen)
- § 27: Betriebsmittel
- § 28: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Abschnitt VI: Prävention

- § 29: Allgemeines
- § 30: Unfallverhütungsvorschriften
- § 31: Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen
- § 32: Sicherheitsbeauftragte
- § 33: Aus- und Fortbildung der mit der Prävention betrauten Personen

Abschnitt VII: Versicherung anderer Personen

- § 34: Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen
- § 34 a: Freiwillige Versicherung

Abschnitt VIII: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

- § 35: Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

- § 36: Satzungsänderung
- § 37: Bekanntmachung
- § 38: Inkrafttreten

Satzung

der Landesunfallkasse Niedersachsen

vom 1. Januar 1998

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen – nachstehend „Unfallkasse“ genannt – hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Landesunfallkasse Niedersachsen und hat den Sitz in Hannover. Als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Niedersachsen ist die Unfallkasse errichtet durch Verordnung vom 16.12.1997 (Nds. GVBl. Nr. 23/1997, S. 516) mit Wirkung vom 01.01.1998 und wird fortgeführt aufgrund der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger (Nds. GVBl. Nr. 28/2005, S. 405).
- (2) Die Unfallkasse ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Siegel nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13.10.1952 (Nds. GVBl. 1952, S. 169 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)
 1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).
- (2) Die der Unfallkasse obliegenden Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung nimmt der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und der Unfallkasse wahr.

§ 3

Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die Unfallkasse ist im Gebiet des Landes Niedersachsen zuständig
1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe) des Landes (§128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. a) für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen sich das Land allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem anderen Land oder dem Bund unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organ es einen ausschlaggebenden Einfluss hat (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII),
b) für die in selbstständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen das Land allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden überwiegend beteiligt ist oder auf ihre Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat.
 3. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist.
- (2) Die Unfallkasse ist aber auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (132 SGB VII).

§ 4

Zuständigkeit für Versicherte

- (1) Die Unfallkasse ist zuständig für die nach dem SGB VII versicherten Personen. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert
1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
 2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach § 3 Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
 3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 128 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
 4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),

5.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),
 - b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII), wenn das Land nach § 3 Sachkostenträger ist oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannte Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt oder die Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII erfolgt (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),

6. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 4 Satz 2 Nr. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 128 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),

7. Personen (§ 2 Abs. 1, Nr. 11 SGB VII), die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle des Landes als Zeugin resp. Zeuge zur Beweiserhebung herangezogen werden,

8. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII). Dies gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

9. Personen, die
 - a) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
 - b) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheitenverordnung teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

10. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentzug oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII),

11. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halterinnen bzw. Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Abs. 2, 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
 12. Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leiterinnen bzw. Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
 13. Personen, die nach § 34 und § 34 a in die Versicherung einbezogen werden,
 14. Personen, die auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 d SGB VII).
- (2) Unfallversicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern können. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Abschnitt II Organisation

§ 5

Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 6

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus sechs Vertreterinnen/ Vertretern der Versicherten und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Arbeitgebervertreterin resp. der Arbeitgebervertreter hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann sie bzw. er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten zustehen (§ 43 Abs. 1, § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreterin oder Vertreter der Versicherten können bis zu zwei Beauftragte der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter. Die Arbeitgebervertreterin/ der Arbeitgebervertreter hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann sie bzw. er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertretern der Versicherten zustehen (§ 43 Abs. 1, § 44 Abs. 2 a SGB IV). Als Vertreterin resp. Vertreter der Versicherten kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter dem Vorstand angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/ ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 44 SGB IV).

- (3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Versichertenvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertreterin/ einen persönlichen Stellvertreter im Sinne des Satzes 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Versichertenvertreterinnen resp. Versichertenvertreter des Vorstandes, für die eine erste Stellvertreterin bzw. ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1, Satz 3 und Absatz 2, Satz 3, die sich infolge der Vertretung eines Mitgliedes ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 7

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

Für die Wahl der Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter in die Selbstverwaltungsorgane und für deren Ergänzung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Die jeweilige Arbeitgebervertreterin oder der jeweilige Arbeitgebervertreter in Vorstand und Vertreterversammlung wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt (§ 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 SGB IV).

§ 8

Rechtsstellung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört die Vorsitzende resp. der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode der Organmitglieder (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Unfallkasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I -) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Organe sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die oder der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
 1. die in § 76 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).

- (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (6) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Organe im Rahmen von Präsenzsitzungen an einem bestimmten Ort durchgeführt, an dem sich die Organmitglieder zusammenfinden. Abweichend von Satz 1 können Sitzungen ausnahmsweise aus wichtigem Grund in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme durchgeführt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für Vorbesprechungen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den Sitzungen erfolgen. Vorbesprechungen können örtlich getrennt zum Sitzungsort erfolgen.
Für Beschlussfassungen gelten die Mehrheitserfordernisse der Abs. 5 und 10. Bei der Durchführung virtueller oder hybrider Sitzungen hat die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (8) Die Vertreterversammlung kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um:
1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
 3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
 4. Angleichung des Wortlautes von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
- (9) Wird der schriftlichen Abstimmung mit mindestens einem Fünftel der Mitgliederstimmen der Selbstverwaltungsorgane widersprochen, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (10) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 33 SGB IV) nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (11) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, eine fachlich einschlägig erfahrene Ärztin oder einen fachlich

einschlägig erfahrenen Arzt aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte, Mitglieder der Versicherten-Gruppe, für die Arbeitgeber auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall die §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

§ 12

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat die resp. der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 13

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 SGB IV von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Kündigung einer Verwaltungsvereinbarung mit dem GUV Hannover,
5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 5),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 36),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 30),

8. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel (§ 27),
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 8 Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
11. Festlegung der Anzahl der Widerspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 1), Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 21 Abs. 4) sowie Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602) - OWiG - in der jeweils geltenden Fassung wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV, § 21 Abs. 8),
12. Entscheidung über Amtsentbindungen und Amtsenthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
13. Beschlussfassung über Einrichtungen nach § 140 Abs. 2 SGB VII,
14. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
15. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
16. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmten (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGBI).
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorsitzenden resp. des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreterin bzw. ihres/ seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 3. Abschluss, Änderung oder Kündigung einer Verwaltungsvereinbarung mit dem GUV Hannover,
 4. Mitwirkung im Personalausschuss des GUV Hannover nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem GUV Hannover,
 5. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
 6. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),

7. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
8. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und Amtsenthebungen (§ 59 Abs. 2 bis 4, SGB IV),
9. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
10. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
11. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
12. Aufstellung der Kassenordnung nach § 2 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) i. V. m. § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV),
13. Beschlussfassung über die Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
14. Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2), Bestellung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 20) und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Beschlussfassung über ihre Amtsentbindung oder Amtsenthebung (§§ 36 a, 59 SGB IV, § 20),
15. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie über den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
16. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens,
17. Beschlussfassung über die Beteiligung an Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen, die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,
18. Beschlussfassung über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
19. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),
20. Beschlussfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter,
21. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Nr. 16),
22. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
23. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer vorgelegt werden.
24. Erlass von Richtlinien für besondere Ausschüsse (§ 36 a Abs. 1 SGB IV).

§ 15

Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin resp. Direktor der Landesunfallkasse Niedersachsen“.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsführerin resp. der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin/ den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 16

Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer vollzogen.

§ 17

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Geschäftsführerin resp. dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch ihre/ seine Stellvertreterin oder ihren/ seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall ihre/ seine Stellvertreterin oder ihr/ sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen ihres bzw. seines Aufgabenbereiches (§ 15 Abs. 1) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass die Vorsitzende resp. der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der Unfallkasse ihren/ seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden entsprechend; sie bzw. er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i. V.“ bei. Für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und deren Stellvertreterin resp. Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt III Leistungen und Verfahren

§ 18

Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,5 fache der Bezugsgröße festgesetzt (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt. Bei selbstständig Tätigen, die den zur Arbeitsunfähigkeit führenden Versicherungsfall nicht infolge ihrer selbstständigen Tätigkeit erlitten haben (§ 47 Abs. 5 SGB VII), ist unter Berücksichtigung der Dauer der im Bemessungszeitraum (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) ausgeübten selbstständigen Tätigkeit sicherzustellen, dass das Verletztengeld seine Einkommensersatzfunktion erfüllt. Wurde im Bemessungszeitraum eine selbstständige Tätigkeit noch nicht ausgeübt, ist auf das Arbeitseinkommen ab Aufnahme der zuletzt ausgeübten selbstständigen Tätigkeit abzustellen.
- (4) Entspricht die nach Absatz 3 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

§ 19

Mehrleistungen

Die Versicherten erhalten Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung.

§ 20

Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden
 1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
 2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse i. S. des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand festlegt (§ 14 Abs. 2 Nr. 14).

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied ist aus der Gruppe der Versicherten zu bestellen; das zweite Mitglied ist die Arbeitgebervertreterin bzw. der Arbeitgebervertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Vorstand bestellt und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt diese als abgelehnt. Kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt.

§ 21

Widerspruchsausschüsse/ Einspruchsstelle

- (1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Nr. 11).
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied ist aus der Gruppe der Versicherten zu bestellen; das zweite Mitglied ist die Arbeitgebervertreterin bzw. der Arbeitgebervertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben ihre Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Mitglieder des Rentenausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht auch Mitglieder oder Stellvertreterinnen/ Stellvertreter im Widerspruchsausschuss sein.
- (4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung bestellt und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (5) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (6) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.
- (8) Der Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle im Sinne von § 69 OWiG.

Abschnitt IV

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 22

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Unternehmerinnen bzw. Unternehmer im Sinne des Satzes 1 sind die Leiterinnen oder Leiter der in § 3 genannten Unternehmen. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Bei Unfällen der nach § 4 Satz 2 Nr. 9 a Versicherten hat die Trägerin resp. der Träger der Einrichtung, in der die stationäre, teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).
- (3) Haben Unternehmerinnen resp. Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerinnen bzw. die Unternehmer oder die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Die/ der Versicherte kann von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer verlangen, dass ihr resp. ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).
- (5) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Die Unternehmerin resp. der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt die Unfallkasse zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).
- (6) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat die Unternehmerin resp. der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (7) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten und die Durchschriften können auch im Wege der Datenübertragung gemäß § 5 der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung übermittelt werden.

§ 23

Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
- (2) Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf
 1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
 3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 5. die Erbringung von Leistungen,
 6. die medizinische und berufliche Rehabilitation,
 7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.
- (3) Hierzu hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweismittel vorzulegen sowie
 2. die Maßnahmen der Unfallkasse auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die Unfallkasse wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 24

Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern

- (1) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
 1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben der Unfallkasse innerhalb von vier Wochen Änderungen, die für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).

- (3) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben ferner auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmerin bzw. Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

Abschnitt V Aufbringung der Mittel

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge (Umlage) der Unternehmerinnen resp. Unternehmer aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).
- (2) Es werden folgende Umlagegruppen zur Verteilung des Gesamtbedarfs gebildet:
1. Versicherte nach § 4 Nr. 1 - 4, 6 - 9 und 11 - 13,
 2. Versicherte nach § 4 Nr. 5 mit Ausnahme der Versicherten der Umlagegruppe 3,
 3. Versicherte nach § 4 Nr. 5 als Besucherinnen und Besucher der Taubstumm-, Blinden- und Gehörlosenschulen und der Einrichtungen der Stiftung Rehabilitation,
 4. Versicherte nach § 4 Nr. 10,
 5. Versicherte in Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (soweit die Aufwendungen nicht von der Umlagegruppe 1 getragen werden),
 6. Beschäftigte in haushaltsmäßig selbstständigen Landeseinrichtungen.
- (3) Die Beitragslast (Umlagesoll) teilt sich auf die Umlagegruppen 1 bis 6 im Verhältnis ihrer Entschädigungsleistungen nach dem Stand der letzten Jahresrechnung auf.
- (4) Die Beiträge der Umlagegruppen 1 bis 3 werden von den zuständigen Ministerien getragen, die der Umlagegruppe 4 von der Justizarbeitsverwaltung Celle getragen. Die Beiträge der Umlagegruppen 5 und 6 werden von den Unternehmerinnen und Unternehmern getragen.
- (5) Die Beiträge der Umlagegruppen 5 und 6 werden nach der Zahl der übermittelten Soll-Arbeitsstunden aus dem gesamten Beschäftigungsjahr im Jahr vor der Beitragserhebung umgelegt. Für die Beitragshöhe wird ein Beitragssatz für jeweils angefangene 100 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Dabei bemisst sich der Beitragssatz nach seinem Anteil an den Entschädigungsleistungen der zum Zeitpunkt der Beitragsrechnung vorliegenden abgeschlossenen Jahresrechnung. Entsprechende Nachweise sind innerhalb der in § 165 Abs. 1 SGB VII festgelegten Frist einzureichen.
- (6) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§ 164 Abs. 1, § 185 SGB VII).

- (7) Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Unfallkasse in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).
- (8) Die Beiträge werden nach Maßgabe der vorangegangenen Absätze durch die Geschäftsführerin resp. den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß einzuzahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt in dem der Beitragsbescheid der/ dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (9) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, welche die bzw. der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf 50,- Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Satz 1 gilt nur, wenn der rückständige Betrag mindestens 100,- Euro beträgt.
- (10) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Unternehmen ist deren Aufsichtsbehörde um Abhilfe zu bitten.
- (11) Beitragsansprüche können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 76 Abs. 2 SGB IV). Eine Stundung darf nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin resp. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Beitragsansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Beitragsansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.
- (12) Nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden Unternehmen, für die das Land Niedersachsen die Aufwendungen übernimmt.

§ 26

(gestrichen)

§ 27

Betriebsmittel

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen soll der Betriebsmittelbestand im Sinne des § 81 SGB IV bis zur Höhe des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden.

§ 28

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Die Unfallkasse stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (3) Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

Abschnitt VI
Prävention

§ 29

Allgemeines

- (1) Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereichs (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

§ 30

Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallkasse erlässt Unfallverhütungsvorschriften über
 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),

3. von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer zur veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen, vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch die Unfallkasse veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),
4. Voraussetzungen, die die Ärztin/ der Arzt, die bzw. der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen oder Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
6. die Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten können den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

- (2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7 Nr. 1).
- (3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Niedersächsischen Sozialministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 37). Die Unfallkasse unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
- (4) Der Vorstand kann Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 14 Abs. 2 Nr. 13).

§ 31

Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

- (1) Die Unfallkasse überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer und Versicherten. Sie kann im Einzelfall Anordnungen für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Aufsichtspersonen beraten die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten,

- arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung befugt,
1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmerinnen/ Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen oder der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen oder der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (5) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).
- (6) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmerinnen bzw. Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

§ 32

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die

Mindestbeschäftigungszahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die Unfallkasse die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und die Unternehmerin resp. den Unternehmer auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 33

Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

Abschnitt VII Versicherung anderer Personen

§ 34

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber
 - a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Unternehmen,
 - c) als Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und Gastschüler,
 - d) als Doktorandinnen/ Doktoranden, Diplomandinnen/ Diplomanden oder als Stipendiatinnen/ Stipendiaten

- e) als Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder oder als Enkelin bzw. Enkel der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die sich insbesondere mangels Betreuung

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

- (2) Die Leistungen richten sich nach § 18. Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

§ 34a

Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern
1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen bzw. Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
 2. gewählte Ehrenamtsträgerinnen oder Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Unfallkasse. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach Abs. 1 Nr. 1 als Jahresarbeitsverdienst der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gemäß § 18 Abs. 2.
- (4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist.

Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder bei Beendigung des Ehrenamtes erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

- (5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für

Versicherte nach Abs. 1 Nr. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Beitrag des Höchstjahresverdienstes nach § 18 Abs. 2. Der Beitrag für Versicherte gemäß Abs. 1 Nr. 2 beträgt ein Viertel des Beitrages für Beschäftigte dieser Organisation.

Abschnitt VIII **Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten**

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist insbesondere der Fall bei
 1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Verstoß gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
 6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bis zu 10.000,-- Euro, in den Fällen der Nr. 4 und 5 bis zu 2.500,-- Euro und im Fall der Nr. 6 bis zu 5.000,-- Euro betragen.
- (4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen die Unternehmerin bzw. den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber ihren/ seinen Beauftragten. Ist die Unternehmerin bzw. der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben der/ dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 36

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 37

Bekanntmachung

Die Satzung, Satzungsänderungen und Unfallverhütungsvorschriften werden im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht. Hinweise auf die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen jeweils durch die Aufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt. Sonstiges autonomes Recht und andere amtliche Bekanntmachungen werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Unfallkasse öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

§ 38

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Die Neufassung des § 26 tritt bereits am 01. Januar 1999 in Kraft. Die sonstigen Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

Die Neufassung der §§ 18 Abs. 2, 25 Abs. 9 Satz 1, 2 und 35 Abs. 2 treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Neufassung der §§ 4 Satz 2 Nr. 4 und 9a, 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 37 treten am 01.01.2005 in Kraft.

Die Neufassung bzw. Streichung des § 1 Abs. 1, 2, 4, § 3 Abs. 1 Zif. 2, § 4 Abs. 1 Zif. 4, 5 a), 5 c), 6, 13, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 13, § 14 Abs. 2 Zif. 1, 15, 17, § 15 Abs. 3, § 22 Abs. 2, 7, § 35 Abs. 2, 3, 4, § 37 Abs. 1 sowie die redaktionelle Hinzufügung auch der weiblichen Form von Personenbezeichnungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

Die Neufassung des § 4 Abs. 2 und § 19 treten am 01.07.2007 in Kraft.

Die Neufassung bzw. Streichung der Inhaltsübersicht sowie der §§ 7 (2), 9 (3) Satz 1, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 8 Satz 1, 26 und 38 Abs. 7 treten am 23.05.2011 in Kraft.

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Die Neufassung des § 25 Abs. 5 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Neufassung des § 34 Abs. 1 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Neufassung/ Überarbeitung des § 4 Abs. 1 Nr. 14, des § 10 Abs. 6 und des § 10 Abs. 8 sowie die redaktionellen Anpassungen (gendergerechte Formulierung) treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die alt. Vorsitzende der Vertreterversammlung

Abel

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen am 20. Februar 1998 beschlossene Satzung wurde am 24. März 1998 vom Landesversicherungsamt im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt genehmigt und im Niedersächsischen Staatsanzeiger Nr. 21 vom 18. Mai 1998 veröffentlicht.

Die Nachträge 1 – 3 wurden von der Vertreterversammlung am 29. April 1998, 20. April 1999 und 16. November 2000 beschlossen, in der vorliegenden Fassung, vom Landesversicherungsamt im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt am 04. Juni 1998, 27. April 1999 und 28. Dezember 2000 genehmigt und im Niedersächsischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 29. Juni 1998, Nr. 24 vom 14. Juni 1999 und Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 10/2001 S. 281 veröffentlicht.

Der 4. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 25. Oktober 2001 beschlossen, vom Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales am 18. Dezember 2001 genehmigt und im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 4/2002 S. 55 veröffentlicht.

Der 5. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 06.12.2004 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit genehmigt und im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr.22/2005 S. 497 veröffentlicht.

Der 6. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 19.12.2006 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 17.01.2007 genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht. Ein Hinweis auf den 6. Nachtrag ist im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 8/2007 S. 141 veröffentlicht worden.

Der 7. Nachtrag sowie der Anhang zu § 19 der Satzung wurden von der Vertreterversammlung am 28.06.2007 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 19.09.2007 genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht. Ein Hinweis auf den 7. Nachtrag sowie den Anhang zu § 19 der Satzung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 43/2007 S. 1193 veröffentlicht worden.

Der 8. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 23.05.2011 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 28.06.2011 genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht.

Der 9. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 11.12.2014 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 01.04.2015 genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht.

Der 10. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 13.12.2018 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08.02.2019 genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht.

Der 11. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 11.12.2019 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.02.2020 genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht.

Der 12. Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 20.06.2022 beschlossen, in der vorliegenden Fassung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am ... genehmigt sowie im Internet unter www.lukn.de veröffentlicht.



Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen in ihrer Sitzung am 20.06.2022 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 01.01.1998 in der Fassung vom 11.12.2019 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 13.09.2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

403.12 – 43530 – 4.02

Im Auftrage

Tschapke

